



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/835

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag u. Revolutionsallee 6 u. 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

- Innen- und Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Der Vorsitzende
Landeshaus Kiel

Auskunft erteilt:

Jan-Christian Erps

Durchwahl

0431/570050-15

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
795.31 E/Sch

Kiel, 11.05.2010

Novellierungsentwurf eines Sparkassengesetzes durch die Regierungskoalitionen Anhörung zur gemeinsamen Sitzung am 12. Mai 2010

Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Regierungskoalition zur Änderung des Sparkassengesetzes Stellung zu nehmen.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Sparkassengesetzes mit der Möglichkeit der Bildung von Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und der Übertragung von Stammkapital auf Dritte in Schleswig-Holstein aus. Er schließt sich ebenso wie die weit überwiegende Mehrheit der Kreise der Stellungnahme von Städteverband und Gemeindefag sowie der einheitlichen Haltung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene an.

Zunächst bleibt festzustellen, dass das Recht Sparkassen zu betreiben als Teil der grundsätzlich den Kommunen obliegenden öffentlichen Daseinsvorsorge zum Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung nach Art. 28 II GG gehört. Dem entsprechend führt die vorgesehene Beteiligung an einer kommunalen Sparkasse im Sinne des Selbstverwaltungsrechts für trägerfremde Einrichtungen dazu, dass zukünftig die von den Trägern wahrzunehmenden „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ nach Art. 28 I GG nicht mehr gewährleistet sind. Mit der Sperrminorität von 25,1 % wird z.B. durch fremde Dritte sowohl Einfluss auf die gemeinnützige Verwendung des Gewinns innerhalb des Trägergebietes als auch auf das Satzungsrecht der Sparkassen genommen. Die Angelegenheiten der kommunalen Sparkassen wären dann in wesentlichen Punkten nicht mehr selbst- sondern fremdbestimmt.

Nach dem derzeitigen Stand der Angelegenheit beabsichtigen die Befürworter des Novellierungsentwurfes offenbar eine Entscheidung gegen den Willen aller kommunalen Landes- und Bundesverbände sowie aller Sparkassenverbände in der Bundesrepublik durchzusetzen und auch nicht die Auffassung der weit überwiegenden Mehrheit der Sparkassen in unserem Land zu berücksichtigen. Dies ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert; zum Einen weil es auf Grund der unterschiedlichen Interessenlage der Kommunen äußerst selten ist, dass alle kommunalen Landes- und Bundesverbände sich in ihrer ablehnenden Bewertung dieses Gesetzentwurfes einig sind und zum Anderen deshalb,

- 2 -

weil es die jetzige Landesregierung seit geraumer Zeit zur Leitlinie ihrer Politik gemacht hat, die anstehenden Probleme dieses Landes in Partnerschaft mit den Kommunen gemeinsam lösen zu wollen. Dies müsste eigentlich besonders dann gelten, wenn es sich um ausschließlich kommunale Belange handelt.

Vor diesem Hintergrund fordern die vom Landkreistag vertretenen Kreise die Landesregierung und die Landtagsfraktionen auf, keine Öffnung des Sparkassengesetzes für private Dritte vorzunehmen und die bewährte Struktur der öffentlich-rechtlich verfassten Sparkassen nicht fahrlässig zu gefährden.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen stehen für Gemeinwohlorientierung, für die Versorgung des Mittelstandes, für die Vergabe von Kleinkrediten an Handwerker und Kleinunternehmer sowie für die mündelsichere Verwaltung der Einlagen vieler Sparer mit kleinem und mittlerem Einkommen. Sie erbringen in verantwortlicher Weise für ihren kommunalen Träger Finanzdienstleistungen in den zuständigen Kreisen und sorgen so für wirtschaftliche Stabilität, denn die zu zahlenden Steuern bleiben in der Kommune und im Land; die Arbeitsplätze werden in der Region gesichert und die Gewinnausschüttung bleibt im Trägergebiet. An dieser wirtschaftlich so wichtigen Aufgabenerfüllung in unseren Kommunen darf nicht zu Gunsten einer gewinn- und ausschüttungsorientierten Bankenlandschaft gerüttelt werden.

Jede etwaige Änderung des Sparkassengesetzes muss deshalb nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und der deutlichen Mehrheit in den Kreisen und Kommunen folgende Aspekte berücksichtigen:

1.

Die EU-Konformität der beabsichtigten Änderung des Sparkassengesetzes muss vor der Verabschiedung des Gesetzes zweifelsfrei geklärt werden, insbesondere zu der Möglichkeit des Erwerbs von 25,1% des Stammkapitals und deren Beschränkung auf einen möglichen Erwerberkreis, nämlich auf so genannte „vergleichbare Träger“ sowie deren begrenzte Beteiligungsmöglichkeit im Verwaltungsrat einer Sparkasse.

Der Ministerpräsident unseres Landes hatte in seiner Regierungserklärung und auf dem IHK Jahresempfang 2009 in Lübeck hierzu ebenso sein Wort gegeben, wie der Innenminister selbst. Beide haben den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes versprochen, keine Änderung des Sparkassengesetzes herbeizuführen, wenn nicht zuvor die EU-Rechtskonformität zweifelsfrei geklärt sei. „Dann machen wir das nicht mit“, so der Ministerpräsident bei der IHK in Lübeck wörtlich. Von daher kommt es entscheidungserheblich darauf an, ob die HASPA Finanzholding eine so genannte „vergleichbare Trägerin im Sinne des Gesetzentwurfes“ ist und als öffentliche Sparkasse qualifiziert werden kann oder als private Sparkasse einzuordnen ist.

Die HASPA Finanzholding ist keine öffentlich-rechtliche (kommunale) Sparkasse. Als Sparkasse alten hamburgischen Rechts hat sie weder die Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts noch einen kommunalen Träger. Sie nimmt auch keine öffentlichen Aufgaben im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wahr; außerdem fehlt ihr auch eine verfassungskräftige Bindung an das Regionalprinzip im Sinne von Art 28 II GG. Die HASPA ist auch keine öffentlich-rechtlich organisierte private Sparkasse; denn sie agiert am Markt ohne kommunalen Träger und ohne trägerbezogene Zuständigkeiten.

Der Hinweis aus der Politik und aus Regierungskreisen, man könne die Europarechtskonformität nie sicher abschätzen, geht fehl. Nicht nur, dass das Risiko zu groß wäre bei einer fehlerhaften Einschätzung, das ganze öffentlich-rechtliche Sparkassenwesen zu Fall zu bringen, so zeigt auch das Vorgehen anderer Bundesländer, dass man im gemeinsamen Zusammenwirken mit der EU-Kommission zu übereinstimmenden Bewertungen und Ergebnissen kommen kann. Es gibt abschließende und positive Auskünfte

der EU-Kommission zu Sparkassengesetzen, wie die Beispiele in Rheinland-Pfalz, Nordrheinwestfalen und Hessen zeigen.

Sowohl in Hessen und in Rheinland-Pfalz hat die EU-Kommission bestätigt, dass die Stammkapitalbildung mit Beschränkung der Fungibilität auf die öffentliche Hand europarechtskonform gestaltet werden kann. Dass dies auch in Schleswig-Holstein nicht unüblich ist, zeigt das Vorgehen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Sachen Breitbandförderung. Dort ist man ebenfalls dabei, Klarheit über Art und Umfang der Fördermöglichkeiten in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission zu erlangen. Es erschließt sich uns nicht, warum dies nicht auch im Bereich des Sparkassenwesens der Fall sein kann.

Die von den Befürwortern des Novellierungsentwurfes zum Teil vorgetragene Meinung, die EU-Kommission habe mit ihrem Schreiben vom 16.4.2010 entgegen anderslautender Einschätzungen keine Aussagen über den Rechtsstatus der HASPA getroffen, geht fehl. Richtig ist vielmehr, dass die EU-Kommission sich aufgrund bislang unvollständig vorgetragener Unterlagen keine abschließende Meinung bilden konnte. So spricht sie davon, keine Kenntnis vom genauen Wortlaut des alten hamburgischen Rechts, keinen vollständigen Überblick über den maßgeblichen Rechtsrahmen und etwaiger Satzungen zu haben. Nur deshalb sah sie sich nicht in der Lage eine abschließende Aussage darüber zu treffen, ob die HASPA Finanzholding als privates oder öffentliches Institut zu qualifizieren ist. Allerdings hat die EU-Kommission ausdrücklich eine vorläufige Einschätzung des vorgelegten Sparkassengesetzes in Schleswig-Holstein vorgenommen.

Diesbezüglich stellt die EU-Kommission nämlich gleichwohl fest, dass das alte hamburgische Recht auf der Grundlage von Art 163 des EG BGB als Privatrecht fortwirkt und außerdem die Freie Hansestadt Hamburg über keine öffentlich-rechtliche Vorschrift verfügt, die die Rechtsnatur ihrer eigenen Sparkassen als öffentlich oder öffentlich-rechtlich definiert.

In Ermangelung „weiterer juristischer und faktischer Beurteilungsgrundlagen“ ist die EU-Kommission also nicht zu einer abschließenden, aber zumindest zu einer vorläufigen Einschätzung gekommen; nämlich zu der, dass nach bisheriger Lesart die HASPA-Finanzholding als privatrechtliches Institut einzuschätzen ist.

Vor einer abschließenden Entscheidung kann man deshalb als verantwortlicher Träger von Sparkassen von der Landesregierung und den Regierungskoalitionen zunächst erwarten, dass sie der EU-Kommission zunächst alle Fakten vorträgt und ihr gegenüber alle noch offenen Fragen beantwortet. Die EU-Kommission wird dann auch eine abschließende Bewertung vornehmen können. Hierzu wird sie auch bereit sein, wie die Vergangenheit in anderen Bundesländern wiederholt gezeigt hat.

Sollte die HASPA Finanzholding demnach als „privates Institut“ zu qualifizieren sein, müsste nach geltendem EU-Recht anderen privaten Investoren der Einstieg in öffentlich-rechtliche Sparkassen erlaubt werden. Damit wären Privatisierungs-Optionen „Tür und Tor“ geöffnet und das 3-Säulen-System des deutschen Bankenwesens in Gefahr.

Die geplante Beschränkung der Übertragungsfähigkeit von Stammkapitalanteilen auf ausgewählte Rechtsträger, wie zum Beispiel an die HASPA-Finanzholding birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 63 AEUV; der Kapitalverkehrsfreiheit in sich. Nach europäischem Recht besteht zwar keine Privatisierungspflicht; sobald sich der Staat allerdings für eine (Teil-) Privatisierung eines Unternehmens entscheidet, ist der Anwendungsbereich der europäischen Grundfreiheiten eröffnet. Eine (Teil-) Privatisierung liegt dann vor, wenn das novellierte Sparkassengesetz einem nicht der öffentlichen Hand zuzurechnenden Investor den Erwerb von Beteiligungen ermöglicht. Damit wäre eine Privilegierung bestimmter Rechtsträger gegenüber anderen potentiellen Investoren europarechtswidrig also unzulässig.

Die HASPA-Finanzholding ist zweifelsohne kein Unternehmen in der Hand eines öffentlichen Trägers. Mit der HASPA-Finanzholding als privatem Rechtsträger besteht somit die reelle Gefahr, dass sich der Versuch der Begrenzung des Erwerberkreises von Stammkapitalanteilen als nicht haltbar erweist.

Wie das Vorgehen insbesondere der Deutschen Bank in der Vergangenheit gezeigt hat (Stralsund/ Berliner Bank) werden interessierte Dritte jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um mit Hilfe der EU-Kommission am Sektor der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute teilhaben zu können. Daran würde auch eine nachträgliche Aufhebung des Gesetzes nichts mehr ändern können, denn die (Teil-) Privatisierungsentscheidung als Präzedenzfall, auf den andere private Institute sich berufen könnten, wäre bereits eingetreten.

Nach Auffassung des Landkreistages ist außerdem von wesentlicher Bedeutung, dass das für öffentlich-rechtliche Sparkassen geltende Regionalprinzip für alle Sparkassen im Lande gelten muss. Wer sich an öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein beteiligen will, darf keine eigenen Filialen in Schleswig-Holstein unterhalten.

Seit 1971 unterhält die HASPA in Kreisen in Schleswig-Holstein eigene Zweigstellen, ohne hierfür die im Sparkassengesetz vorgeschriebene Genehmigung des Innenministeriums eingeholt oder erhalten zu haben.

In dem diesbezüglich zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Hamburger Sparkasse geführten Rechtsstreit erging bekanntlich am 14.2.1984 ein Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, welches die HASPA als „freie Sparkasse“ qualifizierte und als solche keinem landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden kann (BVerwGE 69,11).

Den freien, privaten Sparkassen ist nämlich, auch soweit sie als „öffentliche Sparkassen“ im Sinne von § 1807 Abs. 1 Nr. 7 BGB anerkannt sind, der Betrieb von Bankgeschäften in der Art von Sparkassengeschäften nicht als „öffentliche“ Aufgabe übertragen oder überlassen worden, weil sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes keinen öffentlichen Gewährträger haben. Die HASPA hat keinen öffentlichen Gewährträger und kann deshalb auch keine öffentlich-rechtliche Sparkasse im Rechtssinne sein. Außerdem ist sie auch keine öffentliche

Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die HASPA handelt - so das Gericht - in Ausübung der bundesrechtlich geschützten Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 GG). Sie ist somit eine „freie Sparkasse“ und damit als privatrechtlich zu qualifizieren.

Sie unterscheidet sich dadurch von den öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die als Einrichtungen ihrer Gewährträger von diesen errichtet und mit dem Betrieb von Sparkassengeschäften als der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Aufgabe betraut werden. Dass sie als „öffentliche“, das heißt: als einem nicht beschränkten Kundenkreis eröffnete und hierfür auch geeignete mündelsichere Sparkasse im Sinne von § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB anerkannt ist und als solche der Aufsicht der Freien Hansestadt Hamburg hinsichtlich der Gewährleistung ihrer Mündelsicherheit unterliegt, ändert hieran ebenso wenig wie der Umstand, dass sie der allgemeinen Bankenaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt ist. Dies gilt für Privatbanken in gleicher Weise. Freiwillige Unterwerfungen, bzw. Übernahmen öffentlicher Bindungen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weil sie vollständig außerhalb der staatlichen und kommunalen Legitimations- und Kontrollzusammenhänge steht und deshalb keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen können.

Sollte das Sparkassengeschäft der Hamburger Sparkasse nach Auffassung der EU-Kommission entgegen unserer Ansicht als „öffentliche“ Aufgabe eingestuft werden, ist für unsere Trägerkommunen nicht hinnehmbar, dass sich ein Hamburger Unternehmen zur Daseinsvorsorge in einigen Kreisen unseres Landes berufen fühlt und hierdurch das Regionalprinzip der öffentlich-rechtlichen Sparkassen durchbricht.

Wenn sich die Hamburger Sparkasse nach dem nun vorliegenden Entwurf zum Sparkassengesetz gleichberechtigt mit allen öffentlich-rechtlichen Sparkassen an anderen

öffentlich-rechtlichen Sparkassen beteiligen können soll, so müssen für die HASPA auch die gleichen Spielregeln gelten, wie für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Beispielhaft sei hier nur das Regionalprinzip genannt, an das die HASPA derzeit als freie Sparkasse nicht gebunden ist. Ansonsten käme es zu erheblichen Marktverzerrungen in dieser dritten Säule der Kreditwirtschaft.

2.

Wir können die Sorge der Regierungskoalitionen um die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen im Lande nachvollziehen. Die Wirtschafts- und Finanzkrise und auch das Debakel um die HSH-Nordbank haben auch Spuren in den Bilanzen der Sparkassen hinterlassen. Es ist auch vorbehaltlos anzuerkennen, dass die Politik im Lande einigen notleidenden Banken eine Verbreiterung ihrer Eigenkapitalbasis ermöglichen möchte. Soweit zur Begründung auf die derzeit schwierige Lage der Sparkasse Südholstein und der Nord-Ostsee-Sparkasse verwiesen wird, ist anzumerken, dass schon die bisherige Gesetzeslage eine stille Beteiligungsmöglichkeit an Sparkassen erlaubt.

Darüber hinaus ist nach aktuellem Bekunden der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe auch in den aktuellen Fällen in der Lage, die wirtschaftlichen Probleme dieser Sparkassen ohne Gesetzesvorhaben zu lösen. Eine solche Hilfe ist aus Sparkassensicht betriebswirtschaftlich eindeutig besser als die Schaffung einer Beteiligungsmöglichkeit durch die HASPA-Finanzholding; denn während die von anderen Sparkassen aufgebrachten Gelder aus dem Stützungsfond ohne Gegenleistung an die notleidenden Sparkassen fließen, erhielt die HASPA eine Beteiligung und Ausschüttung als Gegenleistung.

Die in diesem Zusammenhang wiederholt vorgefragene Argumentation, man müsse im Interesse der Kreditversorgung die Sparkassen „fit“ machen, um sie über Schleswig-Holstein und Hamburg hinaus konkurrenzfähiger zu machen und ihnen Expansionsmöglichkeiten zu eröffnen, geht am Kern des Sparkassenwesens vorbei. Gerade die Krise der Landesbanken hat gezeigt, dass eine Konzentration auf das Kerngeschäft öffentlicher Banken das Gebot der Stunde ist. Für die Sparkassen bedeutet dies, dass sie in ihrem Trägergebiet für eine ausreichende Kreditversorgung der heimischen Wirtschaft vorrangig Sorge zu tragen haben.

Anders als bei den Privatbanken liegt die Kernaufgabe der Sparkassen im Trägergebiet. Es ist nicht die Aufgabe der kommunalen Sparkassen, etwaigen Expansionsabsichten von einigen wenigen Sparkassenvorständen nachzukommen, sondern durch ein solides Kostenmanagement und mit Blick auf die Solidität der Einlagen von Bürgern/innen mit mittlerem und kleinem Einkommen für mündelsichere Anlage zu sorgen.

3.

Durch ihren regional begrenzten öffentlichen Auftrag werden die Sparkassen verpflichtet. Sie leisten damit, wie insbesondere die zurückliegende Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, einen erheblichen Beitrag zur Stabilität unseres deutschen Bankensystems. Die Bildung von Stammkapital bei Sparkassen führt zur Ausbildung von Shareholder-Interessen, die dem Charakter der öffentlichen Trägerschaft dabei nicht gerecht werden. Es zeichnet die Sparkassen aus, dass ihre Gewinne zum großen Teil thesauriert werden, wodurch die örtliche Sparkasse gestärkt werden kann. Zugleich kann die Wirtschaftskraft in der Region verbleiben und zum Wohle der Bürger/innen eingesetzt werden.

Gerade in der Finanz- und Wirtschaftskrise der zurückliegenden eininhalb Jahre hat sich die Sparkasse als tragende Säule der Mittelstandsfinanzierung und als Kreditinstitut, dem unsere Bürger ihr Vertrauen schenken, bewährt. Der Einstieg eines privaten Investors hätte zur Folge, dass ein Teil der Gewinne aus der Region abfließen und Arbeitsplätze in der Region gefährdet werden könnten. Schließlich würden Bestrebungen zur Gewinnmaximierung die Erfüllung des öffentlichen Auftrages gefährden können.

Außerdem geht der Hinweis der Befürworter des Novellierungsentwurfes in der Begründung zum Novellierungsentwurf des Sparkassengesetzes fehl, dass mit der Einräumung der

Möglichkeit zur Stammkapitalbildung dem in mehreren Ländern bereits geschaffenen Modell gefolgt werde. Damit wird in unzulässiger Weise suggeriert, dass es sich bei der Bildung von Stammkapital um ein etabliertes und im Sparkassenwesen anerkanntes Modell handelt: Tatsächlich ist die Bildung von Stammkapital in den Flächenländern nur in Rheinland-Pfalz möglich. Eine Übertragung von Anteilen am Stammkapital ist dort unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Interessenlage der beteiligten Sparkassen nur an Sparkassen und an Einrichtungsträgern des § 1 Abs.1 SpkG RP mit Sitz in Rheinland-Pfalz zulässig, die Handelbarkeit besteht also nur in horizontaler Hinsicht und beschränkt sich auf den öffentlich-rechtlichen Bereich.

Im Land Nordrhein-Westfalen besteht nur die Möglichkeit zur Bildung von nicht handelbarem Trägerkapital, dem mithin ein entscheidendes Merkmal, nämlich der Handelbarkeit des schleswig-holsteinischen Modells fehlt. Sowohl die Kommunen als auch die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen haben die Einführung des Trägerkapitals abgelehnt. In Hessen besteht schließlich die Möglichkeit, die Sparkassenträgerschaft an eine Stiftung zu übertragen. Für diesen Zweck kann Trägerkapital gebildet werden. Die hessische Lösung ist insoweit ebenfalls nicht mit der nun in Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Regelung vereinbar. Die Vorgängerregelung in Hessen, die die Möglichkeit zur Stammkapitalbildung nach rheinland-pfälzischem Vorbild vorsah, hatte nur kurze Zeit Bestand.

Nach alledem kann festgestellt werden, dass das schleswig-holsteinische Modell - insbesondere in seiner speziellen Ausprägung der Handelbarkeit über den öffentlich-rechtlichen Bereich hinaus - ohne Vorbild in der ganzen Bundesrepublik Deutschland ist. Die Entwicklungen in Österreich und Italien zeigen zudem, dass Konzernstrukturen die Selbstständigkeit von öffentlich-rechtlichen Sparkassen nicht nur gefährden, sondern weitreichende negative Folgen für die Kreditversorgung von kleinen und mittelständischen Unternehmen haben, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen („Konto für jedermann“) stehen.

Wir appellieren nach alledem an die Mehrheitsfraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, den vom Sparkassen- und Giroverband ins Spiel gebrachten Vorschlag einer „atypischen stillen Einlage“ einer näheren, intensiven Überprüfung zu unterziehen. Der entscheidende Vorteil gegenüber des Novellierungsentwurfs der Regierungskoalition wäre, dass die von ihnen verfolgten Ziele einer Eigenkapitalstärkung der Sparkassen europarechtskonform möglich wären, ohne dass sich die EU-Kommission auf einen Verstoß der Kapitalverkehrsfreiheit berufen könnte.

Den Interessen der unter Eigenkapitalmangel leidenden Sparkassen wäre ebenso geholfen, wie den Anlage und Erweiterungsinteressen der HASPA-Finanzholding. Aber auch den politischen Interessen der Regierungskoalitionen nach einer Stärkung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein wäre damit genüge getan.

Ob mit einem solchen Weg neue Fragen im Bereich des Beihilferechts aufgeworfen werden, kann dahinstehen; denn auf der Rechtsfolgenseite einer solchen Regelung wäre damit jedenfalls nicht zugleich die öffentlich-rechtliche Verfasstheit des Sparkassensystems gefährdet.

Zudem gibt es bislang keine Aktivitäten der EU-Kommission gegen annähernd vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern vorgehen zu wollen.

Aus der Sicht der kommunalen Sparkassenträger in den Kreisen in Schleswig-Holstein appellieren wir nach alledem, den kommunalen Trägerinteressen in unserem Land Vorrang gegenüber den Renditeinteressen der HASPA, einer landesfremden Einrichtung Vorrang zu geben und dem Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht die Zustimmung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jan-Christian Erps
(gf. Vorstandsmitglied)